



Zuchtrichter-Ordnung des Jagdspaniel-Klub e. V.

auf der Grundlage der VDH-Zuchtrichter-Ordnung (Stand 22.04.2018)
und der VDH- Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung (Stand 26.04.2015)
beschlossen durch den Vorstand des JSpK im Januar 2019

Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil	4
Präambel	4
§ 1 Definition.....	4
§ 2 Mitgliedschaft.....	4
§ 3 Wesen des Zuchtrichteramtes	4
§ 4 Zulassung als Zuchtrichter.....	4
§ 5 Generelle Pflichten des Zuchtrichters	4
JSpK-Richterliste	5
§ 6 Allgemeines zur JSpK-Richterliste.....	5
§ 7 Eintragung in die VDH-Richterliste	5
§ 8 Ausstellung, Änderung, Gültigkeit des VDH-Richterausweises	5
§ 9 Eigentum, Rückgabe, Verlust	5
Tätigkeit als Zuchtrichter.....	6
§ 10 Allgemeines	6
§ 11 Voraussetzungen.....	6
§ 12 Tätigkeit im Ausland	6
§ 13 Zuchtrichter als Aussteller/(Mit-)Eigentümer/Vorführer	6
§ 14 Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Zuchtichteramtes auf Ausstellungen.....	6
§ 15 Spesen	7
Zuchtrichterurteil, Beurteilungen	7
§ 16 Verbindlichkeit	7
§ 17 Befugnis der Spezial-Zuchtrichter.....	7
Zuchtrichterkommission	7
§ 18 Richterkommission	7
§ 19 Zuständigkeit, Befugnisse.....	8
§ 20 Vorsitzender (Vors. ZRK).....	8
§ 21 Zuchtrichtertagung.....	8
Ahndung von Verstößen	8
§ 22 Allgemeines	8
§ 23 Zuständigkeit	8
§ 24 Voruntersuchung	9
§ 25 Entscheidung.....	9
§ 26 Rechtsmittel.....	9
§ 27 Löschung/befristete Sperre (Streichung)	9
§ 28 Berichtigung/Wiedereintragung	10
Teil II der Zuchtrichter-Ordnung – Spezialzuchtrichter-Ausbildung	10
§ 29 Befugnis.....	10

Zuchtrichter-Ordnung

§ 30 Zuständigkeit des Jagdspaniel-Klub e. V.....	11
§ 31 Werdegang zum Spezialzuchtrichter	11
§ 32 Bewerbung	11
§ 33 Vorprüfung.....	12
§ 34 Geltung der Zuchtrichterordnung.....	12
§ 35 Ausbildung.....	12
§ 36 Beendigung der Ausbildung.....	14
§ 37 Prüfung.....	14
§ 38 Ernennung und Ablehnung.....	14
§ 39 Beginn der Tätigkeit.....	15
Schlussbestimmungen.....	15
§ 40 Gültigkeit und Inkrafttreten.....	15
§ 41 Teilnichtigkeit.....	15
§ 42 Änderungen	15

Allgemeiner Teil

Präambel

Der VDH steht für Kompetenz, Passion, Tradition und Offenheit. Diesem Leitbild entsprechend erfüllen Zuchtrichter eine zentrale Funktion für Aufgabenerfüllung, Leistungsspektrum und Erscheinungsbild des VDH und des Jagdspaniel-Klubs. Um diesem Gedanken gerecht zu werden, ist die Ausbildung der Zuchtrichter von hoher Bedeutung.

§ 1 Definition

Zuchtrichter im Sinne dieser Ordnung sind Spezial-Zuchtrichter für die folgenden Rassen: American Cocker Spaniel, American Water Spaniel, Clumber Spaniel, English Cocker Spaniel, English Springer Spaniel, Field Spaniel, Irish Water Spaniel, Welsh Springer Spaniel, Sussex Spaniel.

§ 2 Mitgliedschaft

Das Zuchtrichteramt ist mit der Mitgliedschaft im Jagdspaniel-Klub untrennbar verknüpft.

§ 3 Wesen des Zuchtrichteramtes

1. Talent, Kompetenz und persönliche Integrität sind die tragenden Säulen des Zuchtrichteramtes und bilden damit die zentralen Anforderungen an seine Inhaber wie an seine Bewerber. Die jederzeitige und uneingeschränkte Erfüllung dieser Anforderungen ist unverzichtbar. Sie beeinflusst unmittelbar das Wohl artgerechter Hundezucht sowie den Erfolg der kynologischen Bestrebungen des Jagdspaniel-Klub e.V. und des Verbandes für das Deutsche Hundewesen VDH.
2. Der Zuchtrichter repräsentiert gegenüber Aussteller und Öffentlichkeit den Jagdspaniel-Klub e.V., den VDH und die Fédération Cynologique FCI. Der Zuchtrichter hat sich diese Verpflichtung stets vor Augen zu halten. Er hat sich dementsprechend zu verhalten und auch in seinem Äußeren die Wertvorstellungen der von ihm repräsentierten Verbände und der Öffentlichkeit zu berücksichtigen.

§ 4 Zulassung als Zuchtrichter

1. Der Zuchtrichter darf – auch im Ausland – nur diejenigen Rassen bewerten, für die er zugelassen ist. Dies gilt auch für eine Richtertätigkeit im Ehrenring; ausgenommen ist das Junior-Handling. Es gilt aber auch für Bewertungen bei Zuchtzulassungs-Prüfungen.
2. Die Zulassung setzt die Eintragung in die VDH-Richterliste und den Besitz des VDH-Richterausweises voraus. Die Tätigkeit bei „Open Shows“ im Ausland stellt keine Zuchtrichtertätigkeit im Sinne dieser Ordnung dar.

§ 5 Generelle Pflichten des Zuchtrichters

1. In den Mitgliedsländern der FCI hat der Zuchtrichter die Bewertung der Hunde ausschließlich nach dem bei der FCI hinterlegten gültigen Standard vorzunehmen, soweit dieser mit den nationalen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes vereinbar ist. Dabei darf er den Standard nicht in einer Weise auslegen, die der Gesundheit des Hundes abträglich ist.
2. Der Zuchtrichter hat sich während seiner Zuchtrichtertätigkeit stets bewusst zu sein, dass er mit der Vergabe der Formwertnote einen entscheidenden Beitrag für die Zuchtlenkung leistet. Deshalb hat er bei der Standardauslegung die Stärken und Schwächen eines Hundes stets auf die Bedeutung für die Gesundheit und Funktionalität der Rasse zu prüfen und zu gewichten.
3. Der Zuchtrichter hat sich vor seiner Zuchtrichtertätigkeit durch sorgfältiges Studium der einschlägigen Bestimmungen vorzubereiten und den Rassestandard zu seiner Richtertätigkeit mitzuführen.

4. Zu Anfragen des VDH und des Jagdspaniel-Klubs im Zusammenhang mit seiner Zuchtrichtertätigkeit hat der Zuchtrichter ohne Verzug Stellung zu nehmen.
5. Der Zuchtrichter hat sich in allen Bereichen, die für die Ausübung des Zuchtrichteramtes von Bedeutung sind, ständig fortzubilden.
6. Die Zuchtrichter des Jagdspaniel-Klubs haben gemäß VDH-Richterordnung das offizielle Verbandsorgan „Unser Rassehund“ zu beziehen, um über das Geschehen im Verband und alle Entscheidungen der Gremien stets aktuell informiert zu sein.
7. Zuchtrichter sind dem Kollegialitätsprinzip verpflichtet. Der Zuchtrichter verstößt insbesondere gegen das Kollegialitätsprinzip, wenn er die Tätigkeit seines Zuchtrichterkollegen öffentlich kritisiert. Für Zuchtrichteranwälter gilt Entsprechendes.
8. Die Beurteilung der Hunde in Verbindung mit Zuchtzulassungen ist streng gemäß Abs. 1 vorzunehmen.

JSpK-Richterliste

§ 6 Allgemeines zur JSpK-Richterliste

1. Der JSpK führt eine Richterliste mit allen Spezial-Zuchtrichtern.
2. Veränderungen in der Richterliste werden im Kluborgan „Der Jagdspaniel“ bekannt gegeben. Die Bekanntgabe hat nur deklaratorische Wirkung. Die Richterliste ist in aktualisierter Form auf der Homepage des JSpK veröffentlicht.

§ 7 Eintragung in die VDH-Richterliste

1. Eine Eintragung erfolgt nur auf Antrag.
2. Das Recht zur Beantragung obliegt im Falle der Spezial-Zuchtrichter dem Vorstand des JSpKs auf Vorschlag der Richterkommission.
3. Eintragungsvoraussetzung ist der Nachweis der erfolgreich abgelegten vorgeschriebenen Prüfung und der Nachweis des ständigen Wohnsitzes im Bereich der Bundesrepublik Deutschland. Seinen ständigen Wohnsitz (Hauptwohnung) hat der Zuchtrichter an dem Hauptwohnort i. S. d. § 12 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG).

§ 8 Ausstellung, Änderung, Gültigkeit des VDH-Richterausweises

1. Nach Eintragung in die VDH-Richterliste stellt der VDH den VDH-Richterausweis unverzüglich aus.
2. Nur der VDH darf Ergänzungen oder Streichungen im VDH-Richterausweis vornehmen, die aufgrund einer Änderung der Zuchtrichtereigenschaft zu machen sind.
3. Ein im Verbandsorgan „Unser Rassehund“ für ungültig erklärter VDH-Richterausweis gilt als eingezogen und darf nicht mehr verwendet werden.
4. Der VDH-Richterausweis verliert unabhängig von seiner Rückgabe und unabhängig von der Streichung oder Löschung des Zuchtrichters von der VDH-Richterliste seine Gültigkeit mit dem Tage des Verlustes der Befähigung zum Zuchtrichter. Nach Berichtigung und Wiedereintragung erhält der Zuchtrichter einen neuen VDH-Richterausweis.

§ 9 Eigentum, Rückgabe, Verlust

1. Der VDH-Richterausweis ist Eigentum des VDH.
2. Zuchtrichter können ihre Zuchtrichtertätigkeit eigenständig beenden. Endet die Berechtigung zur Ausübung der Zuchtrichtertätigkeit, ist der VDH-Richterausweis unaufgefordert unverzüglich zurückzugeben. Bei Rückgabe des Ausweises erhält der Zuchtrichter eine Urkunde des VDH über seine Zuchtrichtertätigkeit. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Der Verlust des VDH-Richterausweises ist der VDH-Geschäftsstelle unaufgefordert unverzüglich zu melden.

Tätigkeit als Zuchtrichter

§ 10 Allgemeines

Zuchtrichter dürfen nur auf Ausstellungen tätig werden, die vom VDH und/oder der FCI anerkannt sind oder von solchen Organisationen durchgeführt werden, die der FCI nicht entgegenstehen.

§ 11 Voraussetzungen

1. Die Ausübung der Zuchtrichtertätigkeit ist erst nach Eintragung in die VDH-Richterliste zulässig.
2. Die Ernennung zum Lehrrichter/Prüfungsrichter wird vom VDH entsprechend der VDH-Richter-Ausbildungsordnung vorgenommen.
3. Die Voraussetzungen für die Ausbildung eines Zuchtrichters sind in dieser Zuchtrichter-Ordnung geregelt (Teil II Spezialzuchtrichter-Ausbildung).

§ 12 Tätigkeit im Ausland

1. Für eine Zuchtrichtertätigkeit auf einer Internationalen Ausstellung (CACIB) im Ausland müssen folgende Anforderungen erfüllt und neben der Eintragung in die Richterliste der FCI erfolgt sein: Eine erstmalige Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen Ausstellungen (CACIB) im Ausland ist erst nach mindestens zweijähriger und mindestens fünfmaliger Zuchtrichtertätigkeit im Inland zulässig. Es zählt nur die Zuchtrichtertätigkeit auf Spezial-Ausstellungen sowie eine mindestens zweimalige Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen Ausstellungen (CACIB). Die Zulassung setzt einen Antrag des RK-Vorsitzenden an den VDH mit Nachweis der bis dahin erfolgten Zuchtrichtertätigkeit voraus.
2. Ein ins Ausland berufener Zuchtrichter hat sich vor Erteilung der Zusage zu vergewissern, dass die betreffende Veranstaltung von einer der FCI nicht entgegenstehenden Organisation ausgerichtet wird. Seine Zusage ist nur wirksam, sofern eine Zustimmung entsprechend den Vorschriften dieser Zuchtrichter-Ordnung erteilt wird.

§ 13 Zuchtrichter als Aussteller/(Mit-)Eigentümer/Vorführer

1. Ein Zuchtrichter darf nur einen Hund derjenigen Rasse zu einer Ausstellung melden, für die er an demselben Tag keine Zuchtrichtertätigkeit ausübt. Das gilt auch für die Personen, die mit dem Zuchtrichter in Lebens-/Hausgemeinschaft leben. Ein Zuchtrichter darf am Tag seiner Zuchtrichtertätigkeit und innerhalb einer Ausstellung, bei der er als Zuchtrichter tätig ist, keinen Hund vorführen. Personen, die mit dem Zuchtrichter in Lebens-/Hausgemeinschaft leben, dürfen einen Hund oder Hunde derjenigen Rasse(n) vorführen, für die der Zuchtrichter an demselben Tag keine Zuchtrichtertätigkeit ausübt.
2. Als Aussteller darf ein Zuchtrichter nur solche Hunde vorführen, deren Eigentümer, Miteigentümer, Züchter oder Mitzüchter er ist oder die einem Mitglied seiner nächsten Verwandtschaft oder einer Person gehören, mit der er in Lebens-/Hausgemeinschaft lebt.
3. Ein Zuchtrichter darf keinen Hund bewerten, dessen Eigentümer, Miteigentümer, Ausbilder, Führer, Halter, Käufer oder Verkäufer bzw. privater Vermittler er innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Tag der Ausstellung war. Das gilt auch für solche Hunde, die Personen in seiner nächsten Verwandtschaft oder mit ihm in Lebens-/Hausgemeinschaft lebenden Personen gehören.

§ 14 Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Zuchtrichteramtes auf Ausstellungen

1. Zur Übernahme eines Zuchtrichteramtes ist ein Zuchtrichter nicht verpflichtet.
2. Die Zusage oder Ablehnung ist dem Veranstalter gegenüber unverzüglich zu erklären. Kann eine gegebene Zusage aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden, so ist der Veranstalter möglichst frühzeitig zu verständigen. Bei einer Zusage ergibt sich ein für bei-

de Seiten verbindlicher Vertrag, der nur im gegenseitigen Einverständnis gelöst werden kann.

3. Der Zuchtrichter hat alle mit der Einladung ausgesprochenen Verpflichtungen durch den Veranstalter zu erfüllen.
4. Der Zuchtrichter hat die Formbewertung aller Hunde, sowohl im Stand als auch in der Bewegung, stets nach gleichbleibendem System durchzuführen.
5. Der Zuchtrichter kann in Zweifelsfällen, z. B. um die Identität oder Abstammung eines Hundes festzustellen, die Ahnentafel durch das Ringpersonal einsehen lassen. Die Einsicht in den Katalog vor Beendigung der Zuchtrichtertätigkeit ist ihm untersagt.
6. Während des Richtens hat der Zuchtrichter einen Bericht über jeden zu beurteilenden Hund zu schreiben oder zu diktieren, sofern dies vom Veranstalter gefordert wird. Die Bewertungsbögen muss er selbst führen. Im Anschluss an seine Zuchtrichtertätigkeit hat der Zuchtrichter unverzüglich die erforderlichen Unterlagen zu überprüfen und erforderlichenfalls zu unterschreiben.
7. Wenn dem Zuchtrichter bekannt wird, dass ein Aussteller wissentlich falsche Angaben macht oder sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen, hat er diesen Hund „Ohne Bewertung“ aus dem Ring zu entlassen und den Fall der Ausstellungsleitung/dem Sonderleiter oder der Ausstellungsleitung ggf. über den Sonderleiter zu melden.
8. Der Bewertungsvorgang richtet sich nach der VDH-Ausstellungs-Ordnung.
9. Bei Anmaßungen und Ausschreitungen seitens der Aussteller hat der Zuchtrichter die Ausstellungsleitung/den Sonderleiter oder die Ausstellungsleitung ggf. über den Sonderleiter zu benachrichtigen, damit geeignete Maßnahmen ergriffen werden können.

§ 15 Spesen

1. Das Zuchtrichteramt ist ein Ehrenamt. Der Zuchtrichter erhält auf Nationalen und Internationalen Rassehunde-Ausstellungen des VDH Reisekosten, Tagegeld und Übernachtungskosten nach Maßgabe der VDH-Spesenregelung ersetzt.
2. Für Spezial-Ausstellungen gilt die Spesenregelung des Jagdspaniel-Klubs. Die Spesenregelung des VDH gilt grundsätzlich nicht für eine Zuchtrichtertätigkeit im Ausland.

Zuchtrichterurteil, Beurteilungen

§ 16 Verbindlichkeit

Sobald die Urteile durch den Zuchtrichter ausgesprochen sind, kann gegen sie kein Einspruch mehr erhoben werden. Sie sind endgültig. Deshalb darf eine durch den Zuchtrichter dem Aussteller förmlich bekannt gegebene Bewertung des Hundes nicht mehr geändert werden, auch nicht die Platzierung.

§ 17 Befugnis der Spezial-Zuchtrichter

Spezial-Zuchtrichter sind befugt, auf Ausstellungen Formwertnoten, Titel-Anwartschaften und Titel zu vergeben sowie Phänotyp-Beurteilungen auf Zuchtzulassungsprüfungen vorzunehmen für Hunde derjenigen Rasse(n), für die sie zugelassen sind.

Zuchtrichterkommission

§ 18 Richterkommission

1. Die Richterkommission des JSpK besteht aus dem RK-Vorsitzenden und mindestens drei erfahrenen Lehrrichtern; diese werden auf der Mitglieder-Delegierten-Versammlung durch die Delegierten gewählt. Ihre Amtszeit beträgt 4 Jahre.
2. Die ZRK ist zugleich Prüfungskommission im Sinne dieser Ordnung. Zur Abnahme der Prüfungen muss der Vors. ZRK oder ein unter § 1 fallender Zuchtrichter vom VDH er-

mächtigt sein. Die Ermächtigung kann jederzeit widerrufen werden. Über die Ermächtigung entscheidet die ZRK. Gegen deren Entscheidung ist Widerspruch binnen 14 Tagen möglich. Über diesen Widerspruch entscheidet der Vorstand des JSpK endgültig.

§ 19 Zuständigkeit, Befugnisse

Alle das Zuchtrichterwesen betreffenden Angelegenheiten werden beim JSpK durch den Vorsitzenden der RK bearbeitet. Die Richterkommission wird bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch den Vorstand unterstützt.

§ 20 Vorsitzender (Vors. ZRK)

1. Der von der MDV zu wählende Vorsitzende der Zuchtrichterkommission kann nur ein ausbildungsberechtigter Zuchtrichter für alle Rassen sein, die der Jagdspaniel-Klub e. V. betreut. Er vertritt die Spezial-Zuchtrichter gegenüber dem Vorstand.
2. Der Vors. ZRK prüft, ob ein Bewerber die Voraussetzungen für das Amt eines Spezial-Zuchtrichters erfüllt.
3. Der Vors. ZRK lenkt und kontrolliert die Tätigkeit der Anwärter. Im Einvernehmen mit der ZRK entscheidet er über die ggf. zusätzlich abzuleistenden Anwartschaften sowie über Anwartschaften sowie über die Termine, zu denen die Prüfungen der Bewerber und Anwärter durchgeführt werden sollen; er führt die Anwärterakten. Dem Vors. ZRK obliegt die Durchführung der Zuchtrichtertagungen.
4. Der Vors. ZRK schlägt dem Vorstand nach Beratung in der Kommission das jeweilige Grundschemata zur Prüfung der Bewerber und Anwärter für das Amt eines Spezial-Zuchtrichters vor. Die Grundschemata sind vom Vorstand zu beschließen.
5. Der Vorstand ist verpflichtet, den Vors. ZRK in allen Fragen des Zuchtrichterwesens zu hören.

§ 21 Zuchtrichtertagung

1. Der JSpK sollte, gemäß VDH-Richterordnung, mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren eine Zuchtrichtertagung durchführen. Die Teilnahme an Richtertagungen des JSpK ist verpflichtend.
Der VDH veranstaltet einmal pro Jahr eine entsprechende Tagung insbesondere für Zuchtrichter-Anwärter. Die Teilnahme wird empfohlen.
2. Wiederholtes, unentschuldigtes Fehlen ohne triftigen Grund bei den Richtertagungen des JSpKs, berechtigt den Vorstand des JSpKs auf Vorschlag der ZRK zu Sanktionen.

Ahndung von Verstößen

§ 22 Allgemeines

1. Verstöße des Zuchtrichters insbesondere gegen Bestimmungen des Zuchtrichterrechts, der Zucht, des Ausstellungswesens sind zu ahnden.
2. Die Zuchtrichter unterliegen grundsätzlich den Ordnungen und Bestimmungen des JSpKs. Verfehlungen der Spezial-Zuchtrichter des JSpKs werden verfolgt und geahndet. Von den ergriffenen Maßnahmen wird der VDH nach Bestandskraft der Entscheidung unverzüglich unterrichtet.

§ 23 Zuständigkeit

1. Ermittelt der Jagdspaniel-Klub gegen einen von ihm berufenen Spezial-Zuchtrichter, der gleichzeitig Spezial-Zuchtrichter für andere Rassen und/oder Gruppen- und/oder Allgemeinrichter ist, informiert er unverzüglich die VDH-Geschäftsstelle.
2. Der Jagdspaniel-Klub nimmt die Verfolgung und Ahndung unter Beachtung der verbandsrechtlichen Mindestvorgaben vor. Der VDH und die VDH-Mitgliedsvereine, bei denen der Betroffene ebenfalls Spezial-Zuchtrichter ist, sind unverzüglich von der getroffenen Ent-

scheidung zu unterrichten. Dabei ist mitzuteilen, ob die Entscheidung bestandskräftig ist. Für alle nicht geregelten Fälle ist der VDH zuständig.

§ 24 Voruntersuchung

Ermittlungen werden auf Antrag der Richterkommission eingeleitet. Die Voruntersuchung führt die Richterkommission. Der Betroffene ist anzuhören. Nach Abschluss der Ermittlungen leitet die RK den Vorgang zusammen mit ihrem Entscheidungsvorschlag an den Vorstand des JSpKs weiter.

§ 25 Entscheidung

1. Der JSpK-Vorstand kann bei Verstößen gegen diese Ordnung erkennen auf:
 - Einstellung
 - Verweis
 - ein zeitlich befristetes Verbot oder Ausschluss von der Richtertätigkeit durch ein Verbot auf Dauer
 - Löschung von der VDH-Richterliste auf Antrag der Richterkommission.

Wird ein Zuchtrichter wegen Verstoßes gegen diese Ordnung aus der Zuchtrichterliste gestrichen, so erstreckt sich die Löschung aus der Zuchtrichterliste auf die Tätigkeit des Zuchtrichters insgesamt. Eine vorläufige Versagung der Tätigkeit als Zuchtrichter ist möglich.

2. Will der Vorstand von dem Entscheidungsvorschlag der ZRK zu Ungunsten des Betroffenen abweichen, hat er diesem vorher die Gelegenheit der Stellungnahme zu geben.
3. Entscheidungen des JSpK (z. B. eine befristete Sperre oder Löschung eines Spezial-Zuchtrichters) werden erst in der VDH-Richterliste vermerkt, wenn diese Entscheidung nicht mehr anfechtbar ist. Der Jagdspaniel-Klub hat den Nachweis zu erbringen. Der Betroffene ist vor der Vornahme der Änderung zu benachrichtigen.

§ 26 Rechtsmittel

Gegen die Entscheidung des JSpK nach § 25 kann der Betroffene binnen eines Monats nach Zugang der schriftlich abgefassten Begründung des Beschlusses das VDH-Verbandsgericht anrufen. Im Übrigen gilt die VDH-Verbandsgerichtsordnung.

§ 27 Löschung/befristete Sperre (Streichung)

1. Wer auf das Zuchtrichteramt verzichtet, wird aus der VDH-Richterliste gelöscht. Die Rückgabe des VDH-Richterausweises steht einem Verzicht auf das Zuchtrichteramt gleich.
2. Die Löschung aus der VDH-Richterliste erfolgt beim Spezial-Zuchtrichter, wenn er die Mitgliedschaft im JSpK, der ihn ernannt hat, aufgibt oder verliert und keinem anderen VDH-Mitgliedsverein, der die Rasse betreut, beitrifft.

Verliert ein für mehrere Rassen ernannter Spezial-Zuchtrichter die Mitgliedschaft im JSpK und ist oder wird Mitglied in einem anderen VDH-Mitgliedsverein, der mindestens eine dieser Rassen betreut, und von diesem für diese Rasse(n) als Spezial-Zuchtrichter übernommen, können dem Zuchtrichter auf Antrag die „nicht betreuten Rassen“ belassen werden. Antragsberechtigt ist der Zuchtrichter. Über den Antrag entscheidet der VDH-Vorstand nach Anhörung der Beteiligten (u. a. der die Streichung betreibende JSpK). Der Antrag ist binnen eines Monats nach Ausscheiden aus dem Altverein zu stellen (Eingang in der VDH-Geschäftsstelle).

Der Antrag ist in der Regel abzulehnen,

- wenn der Zuchtrichter aus disziplinarischen Gründen die Mitgliedschaft im JSpK verloren hat;
- dem Zuchtrichter Verstöße gegen Satzung und Ordnungen des JSpK, des VDH und/oder gegen das TSchG nachgewiesen werden können.

3. Eine Löschung erfolgt, wenn der Zuchtrichter seinen Hauptwohnsitz für länger als drei Jahre ins Ausland verlegt vgl. § 7 Ziff. 3. oder bei Spezial-Zuchtrichtern auf Antrag des ernennenden JSpK.
4. Eine Löschung oder befristete Sperre i. S. d. Ordnung erfolgt nach Maßgabe und/oder aufgrund vereins- und/oder verbandsrechtlich bestandskräftiger Entscheidungen.
5. Eine befristete Sperre wird durch die Streichung für die Dauer der Befristung in der VDH-Richterliste bewirkt.
6. Änderungen der VDH-Richterliste in Form von Löschung oder Streichung sind dem Betroffenen und ggf. dem Antragsteller vorab mitzuteilen. Ihre Wirksamkeit tritt mit dem Tag der Eintragung ein, wenn nicht die dieser Eintragung zugrunde liegende Entscheidung eine andere Wirksamkeit beinhaltet. Die bis zu zwei Jahre befristete Sperre gilt mit Fristablauf als aufgehoben, ohne dass es eines besonderen Bescheides bedarf.
7. Wurde eine Sperrfrist über die Dauer von zwei Jahren hinaus verhängt und mit Auflagen versehen, erfolgt die Aufhebung der Streichung erst mit dem Nachweis der Erfüllung der Auflagen. Wurden die Auflagen nicht in der Frist erfüllt, kann der Vorstand des JSpK weitere Auflagen erteilen oder die Löschung beschließen.
8. Mit der Löschung bzw. Streichung aus der Zuchtrichterliste entfällt die Vermutung, dass der Gelöschte bzw. Gestrichene als Zuchtrichter tätig sein darf.

§ 28 Berichtigung/Wiedereintragung

1. Eine Berichtigung und/oder Wiedereintragung bedarf eines Beschlusses des VDH-Vorstandes. Die Antragsberechtigung folgt aus § 7 Ziff. 2 dieser Ordnung mit der Maßgabe, dass Gruppen- und/oder Allgemeinrichter ein selbständiges Antragsrecht haben. Im Falle der Untätigkeit hat ein Spezial-Zuchtrichter ein eigenständiges Antragsrecht. Der Jagdspaniel-Klub ist in diesem Fall anzuhören.
2. Eine Berichtigung einer Löschung oder befristeten Sperre (Streichung) ist nur zulässig, wenn die der Löschung/Streichung zugrunde liegenden Sachverhalte durch eine nachfolgende rechtskräftige Entscheidung einer in Disziplinarangelegenheiten unter Beachtung des § 6 Ziff. 4 der VDH-Satzung zuständigen Vereinsinstitution, des VDH-Verbandsgerichts oder eines staatlichen Gerichts als haltlos erklärt worden sind.
3. Eine Wiedereintragung in die VDH-Richterliste ist nur zulässig, wenn die Löschung/Streichung aus den Gründen des § 27 Ziff. 1.1 und 1.2 dieser Ordnung erfolgt ist.
4. Ein Anspruch auf Wiederaufnahme besteht nicht. Der Vorstand des JSpK entscheidet nach freiem Ermessen, das insbesondere auch das Vorliegen der in dieser Ordnung normierten Voraussetzungen und im Übrigen das Verhalten des Zuchtrichters während seiner früheren Zuchtrichtertätigkeit zu berücksichtigen hat.
5. Der Vorstand des JSpK kann die Berichtigung oder Wiederaufnahme von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen und hierzu eine angemessene Frist setzen. Auflagen sind mindestens angezeigt, wenn zwischen Löschung/Streichung und Berichtigung oder Wiederaufnahme bereits zwei Jahre verstrichen sind.
6. Gegen eine ablehnende oder mit Auflagen versehene Entscheidung des Vorstands des JSpK steht in Angelegenheiten des Spezial-Zuchtrichters diesem und/oder dem JSpK die Berufung zum VDH-Verbandsgericht offen.

Teil II der Zuchtrichter-Ordnung – Spezialzuchtrichter-Ausbildung

§ 29 Befugnis

Spezial-Zuchtrichter sind befugt, Formwertnoten, Titel-Anwartschaften und Titel zu vergeben sowie über Zuchtzulassungen zu entscheiden für Hunde derjenigen Rassen, für die sie zugelassen sind.

§ 30 Zuständigkeit des Jagdspaniel-Klub e. V.

Die Annahme als Bewerber sowie die Ausbildung und Prüfung eines Spezial-Zuchtrichter-Anwärters obliegt dem Jagdspaniel-Klub e. V.

§ 31 Werdegang zum Spezialzuchtrichter

Der Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter verläuft wie folgt:

- 1) Bewerbung mit Nachweis der formellen Voraussetzungen über den Vorsitzenden der Kommission für das Zuchtrichterwesen (Vors. ZRK) beim Vorstand mit dem Ziel der Eintragung in die Bewerberliste, die der Vors. ZRK führt.
- 2) Nach Annahme als Bewerber Ablegung der Vorprüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschemata vor der Kommission für das Zuchtrichterwesen (ZRK).
- 3) Bestätigung als Spezial-Zuchtrichter-Anwärter durch den Vorstand.
- 4) Tätigkeit als Spezial-Zuchtrichter-Anwärter.
- 5) Theoretisch/schriftliche und praktisch/mündliche Prüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschemata vor der ZRK.
- 6) Ernennung zum Spezial-Zuchtrichter durch den Vorstand.
- 7) Eintragung in die VDH-Richterliste und Aushändigung des VDH-Richterausweises.
- 8) Allgemein- und Gruppenrichter können, soweit sie bereits für die Spanielrassen zugelassen sind, zu Spezial-Zuchtrichtern ernannt werden. Über die Zulassung entscheidet die ZRK.

§ 32 Bewerbung

1. Als Erstbewerber angenommen wird nur, wer mindestens 21 Jahre alt ist und die Eignung im Sinne des § 3 der Zuchtrichter-Ordnung hat; darüber hinaus muss er mindestens drei der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen.
 - a) wer seit mindestens fünf Jahren Züchter mit einem beim VDH registrierten Zwingernamen ist und im Laufe dieser fünf Jahre mindestens drei Würfe der Rasse gezüchtet hat, für die er erstmals Spezial-Zuchtrichter werden will;
 - b) mehrmals Spaniels erfolgreich ausgestellt hat;
 - c) wer mindestens 5 Jahre Mitglied im Jagdspaniel-Klub e. V. ist;
 - d) wer sich wenigstens fünfmal als Ringsekretär, Ringordner oder Ausstellungsleiter betätigt hat, wobei wenigstens einmal das Amt des Sonderleiters ausgeübt worden sein sollte;
2. Der Besuch des kynologischen Basiskurses mit dem Grundkurs Hundebeurteilung des VDH ist Pflicht.
3. Über kynologisch sinnvolle Ausnahmen von Absatz 1a–1d zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall entscheidet der Vorstand im Einzelfall auf Vorschlag der Zuchtrichterkommission.
4. Ein Anspruch auf Annahme des Bewerbers besteht nicht.
5. Die Bewerbung muss über den JSpK erfolgen. Der JSpK ist dazu verpflichtet auf Nachfrage des VDH, alle bei ihm in der Ausbildung befindlichen Anwärter schriftlich mitzuteilen.
6. Der JSpK kann Allgemein- und Gruppenrichter, soweit sie bereits für die Spanielrassen zugelassen sind, zu Spezialzuchtrichtern ernennen. Die Mitgliedschaft im Jagdspaniel-Klub ist obligatorisch. Das Verfahren regeln Vorstand und Zuchtrichterkommission.
7. Der Bewerber ist nach Eintragung in die Bewerberliste in den Klubnachrichten zu veröffentlichen mit dem Hinweis, dass binnen eines Monats gegen seine Annahme als Bewerber in schriftlicher Form Einspruch beim Präsidenten eingelegt werden kann. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Bewerbers und des Vors ZRK. Wird dem Einspruch stattgegeben, ist der Bewerber aus der Bewerberliste zu streichen. Die Streichung ist nicht anfechtbar.

§ 33 Vorprüfung

1. Nach Annahme als Erstbewerber muss dieser in einer schriftlichen Vorprüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH- Grundschemata vor der ZRK die erforderlichen Grundkenntnisse nachweisen. Über die Vorprüfung ist eine Niederschrift zu erstellen, mit der die Prüfungsarbeit zu verbinden ist. Die Niederschrift muss das Votum der einzelnen Mitglieder der ZRK enthalten. Die Vorprüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 50% der Fragen richtig beantwortet wurden und die Mehrzahl der Mitglieder der ZRK dies in ihrem Votum befürwortet hat. Auch ein nur teilweises Bestehen für bestimmte Bereiche ist bei entsprechendem Votum möglich. Die Anfechtung der Prüfungsentscheidung ist ausgeschlossen.
2. Wurde die Vorprüfung nicht bestanden, kann der Erstbewerber frühestens nach Ablauf von sechs Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.
3. Wurde die Vorprüfung nur teilweise bestanden, kann der Erstbewerber sie für die nicht bestandenen Bereiche einmal wiederholen und zwar frühestens nach Ablauf von 3 Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Als teilweise bestanden gilt eine Prüfung, in der der Bewerber nach entsprechendem Votum der Mehrheit der Mitglieder der ZRK mehr als die Hälfte der Bereiche erfolgreich abgeschlossen hat.
4. Nach erfolgreich abgeschlossener Vorprüfung wird der Bewerber vom Vorstand zum Spezial-Zuchtrichter-Anwärter ernannt. Hierüber erhält er eine schriftliche Bestätigung des Präsidenten, der ihm gleichzeitig das VDH-Heft "Nachweise der Zuchtrichter-Anwartschaften" übersendet.

§ 34 Geltung der Zuchtrichterordnung

Für den Spezial-Zuchtrichter-Anwärter gilt die JSpK-Zuchtrichterordnung mit den dort getroffenen Regelungen vollumfänglich

§ 35 Ausbildung

1. Die Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter besteht aus der erfolgreichen Ableistung von mindestens sechs Anwartschaften je Rasse unter mindestens drei verschiedenen in der VDH-Richterliste eingetragenen Lehrrichtern auf Nationalen-, Internationalen- oder Spezial-Ausstellungen; sie hat grundsätzlich im Wirkungsbereich des VDH und durch in der VDH-Richterliste eingetragene Lehrrichter zu erfolgen. In begründeten Fällen können Anwartschaften im Ausland erfolgen. Erfahrungen in den Ursprungsländern der Spaniel-Rassen sind erwünscht.
Für die Ausbildung eines bereits in die Zuchtrichterliste eingetragenen Zuchtrichters besteht die Möglichkeit, die Zahl der Anwartschaften bis zu 50% zu reduzieren.
2. Ein Lehrrichter soll je Ausstellungstag in der Regel nur einen Anwärter ausbilden. Der für die Ausbildung des Anwärters erforderliche Zeitaufwand darf nicht zu Lasten einer sachgerechten Beurteilung der Hunde gehen und/oder zu einer Störung des Zeitplans der Ausstellungsleitung führen. Der Lehrrichter kann die dem Anwärter gegebene Zusage widerrufen. Bei der Annahme eines Anwärters hat der Lehrrichter die voraussichtliche Zahl der von ihm zu beurteilenden Hunde und den Ausbildungsstand des Anwärters zu berücksichtigen. Bei mehr als 50 gemeldeten Hunde kann der Lehrrichter die Höchstzahl der zu bewertenden Hunde auf 50 pro Anwärter reduzieren.
3. Lehrrichter im Sinne dieser Ordnung können Spezial-Zuchtrichter sein, die die betreffenden Rassen vorher auf mindestens 5 Ausstellungen, darunter mindestens zwei mit Vergabe des CACIB im Inland gerichtet haben sowie Gruppenrichter der Gruppe 8 und Allgemeinrichter.
4. Ausländische Spezial-Zuchtrichter können Lehrrichter sein. Voraussetzung ist, dass sie in ihrem Land Titel-Anwartschaften und Titel für die im § 1 genannten Rassen vergeben dürfen und sich verpflichten, den Bericht des Anwärters zu überprüfen und zu beurteilen.

Außerdem müssen sich Lehrrichter und Anwarter ohne Hilfe eines Dolmetschers verständigen können. Gleiches gilt für Anwartschaften im Ausland.

5. Im Rahmen seiner Ausbildung muss der Anwarter eine Mindestzahl Spaniels beurteilt haben:

American Cocker Spaniel	15
English Cocker Spaniel	175
English Springer Spaniel	80
Welsh Springer Spaniel	25
Clumber Spaniel	7
Field Spaniel	5
Irish Water Spaniel	10
Sussex Spaniel	3
American Water Spaniel	3

Bei extrem seltenen Rassen können geringere Mindestzahlen nach Abstimmung mit dem Vors. ZRK anerkannt werden.

6. Um die Zulassung zur jeweiligen Anwartschaft hat sich der Anwarter selbst zu bemühen; sie muss zunächst mit dem Vorsitzenden der Zuchtrichter-Kommission und dann mit dem Lehrrichter abgestimmt worden sein.
7. Die ersten beiden Anwartschaften sind in der Weise durchzuführen, dass der Anwarter die Beurteilung der Hunde unter direkter Anleitung des Lehrrichters vornimmt. Über diese Lernanwartschaft hat der Lehrrichter dem Vorsitzenden der Zuchtrichter-Kommission jeweils unverzüglich einen schriftlichen Bericht zu geben.
8. Von der dritten Anwartschaft an beurteilt der Anwarter die Hunde ohne Anleitung des Lehrrichters. Der Anwarter legt seine Beurteilung (Beschreibung, Formwertnote und Platzierung) der von ihm bewerteten Hunde in einem gesonderten und selbstständig verfassten Bericht nieder. Bevor der Lehrrichter seine Formwertnoten und Platzierungen bekannt gibt, hinterlegt der Anwarter die Bewertungsbögen beim Ringsekretär.
9. Der Anwarter hat über die Anwartschaften das VDH-Heft "Nachweise der Zuchtrichter-Anwartschaften" zu führen. Erst wenn der Anwarter alle erforderlichen Eintragungen vorgenommen hat, darf der Lehrrichter die Ableistung der Anwartschaft bestätigen.
10. Der Bericht des Anwarters über die von ihm beurteilten Hunde ist innerhalb von vierzehn Tagen in doppelter Ausfertigung an den Lehrrichter und in einfacher Ausfertigung an die ZRK einzureichen sind. Bei verspäteter verschuldeter Abgabe der Berichte entfällt die Anwartschaft. Der Lehrrichter ist verpflichtet, die Berichte innerhalb von vierzehn Tagen zu überprüfen und einschließlich seiner Beurteilung an den Anwarter sowie an den Vors. ZRK zu schicken.
11. Der Anwarter muss die Diktatform der Berichtabfassung beherrschen. Die Einzelheiten legt die ZRK fest.
12. Die Anwartschaften für die Rassen Amerikanischer Cocker, Cocker Spaniel, English Springer Spaniel und Welsh Springer Spaniel müssen, gerechnet vom Datum der schriftlichen Bestätigung als Spezial-Zuchtrichter-Anwarter, innerhalb von 2 Jahren und für die Rassen American Water Spaniel, Clumber Spaniel, Field Spaniel, Irish Water Spaniel und Sussex Spaniel innerhalb von 3 Jahren abgeleistet werden. Es zählen nur die Anwartschaften, die aufgrund des Anwarterberichtes und der Beurteilung des Anwarters durch den Lehrrichter vom Vors. ZRK als erfolgreich abgeleistet eingestuft werden.
Wird eine Anwartschaft als nicht erfolgreich abgeleistet eingestuft, ist der Anwarter hiervon schriftlich - mit Begründung - zu unterrichten. Die ZRK entscheidet auf Vorschlag des Vors. ZRK, ob für nicht erfolgreich abgeleistete Anwartschaften weitere Anwartschaften zugelassen werden, soweit dies in der vorgeschriebenen Zwei- bzw. Dreijahresfrist noch möglich ist.
13. Im Rahmen seiner Ausbildung soll der Anwarter an kynologischen Kursen teilnehmen.
14. Der Anwarter trägt die Kosten für die Ausbildung zum Spezial- Zuchtrichter selbst.

Schadenersatzansprüche jedweder Art im Falle der Nichtzulassung oder Ablehnung sind ausgeschlossen.

§ 36 Beendigung der Ausbildung

1. Die Ausbildung kann bei unzureichenden Leistungen abgebrochen werden. Wer innerhalb der Ausbildungsfrist die Anwartschaften nicht erfolgreich abgeleistet hat, wird als Spezial-Zuchtrichter-Anwärter gestrichen. Die Streichung ist nicht anfechtbar.
Eine Wiederernennung zum Spezial-Zuchtrichter-Anwärter auf Vorschlag der ZRK durch den Vorstand ist frühestens nach Ablauf von 2 Jahren nach erneut abzulegender Vorprüfung möglich.
2. Der Anwärter kann aus anderen berechtigten Gründen, die nicht seine Leistung betreffen, auf Vorschlag der ZRK vom Vorstand jederzeit abberufen werden. In einem solchen Fall kann der Anwärter binnen eines Monats nach Zustellung der Abberufung (per Einschreiben mit Rückschein) das VDH-Verbandsgericht anrufen.
3. Andernfalls wird die Ausbildung mit der Ablegung von Prüfungen abgeschlossen.
4. Anwärter, die zwei Abschlussprüfungen (inkl. Wiederholungsprüfung) für unterschiedliche Rassen nicht abschließend bestehen, dürfen grundsätzlich nicht für weitere Ausbildungen zugelassen werden.

§ 37 Prüfung

1. Nach erfolgreichem Abschluss der Anwärtertätigkeit ist der Anwärter zur Prüfung zuzulassen. Die Prüfung ist möglichst innerhalb von drei Monaten, jedoch nicht später als innerhalb von sechs Monaten, nach Abschluss der Anwärtertätigkeit durchzuführen.
2. Die Prüfung besteht aus einem theoretisch/ schriftlichen und einem praktisch/mündlichen Teil. Sie ist nach dem jeweils gültigen "VDH-Grundschemata für die Prüfung von Spezial-Zuchtrichter-Anwärtern" durchzuführen. Dabei müssen 3/4 der Fragen richtig beantwortet werden. Über die Prüfungsteile ist eine Niederschrift zu erstellen.
3. Wurde die theoretisch/ schriftliche Prüfung nicht bestanden, kann der Anwärter sie frühestens nach Ablauf von sechs Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.
4. Wurde die theoretisch/schriftliche Prüfung nur teilweise bestanden, braucht der Anwärter sie nur für die nicht bestandenen Bereiche zu wiederholen. Die Wiederholung ist nur einmal möglich; und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Als teilweise bestanden gilt eine theoretisch/schriftliche Prüfung, in der ein Anwärter mehr als die Hälfte der Bereiche erfolgreich abgeschlossen hat.
5. Die praktisch/mündliche Prüfung ist an Rüden und Hündinnen unterschiedlicher Qualität durchzuführen, für die der Anwärter zur Ausbildung zugelassen ist. Die Mindestzahl Hunde je Rasse soll 10 % der Mindestzahl je Rasse der im Rahmen der Anwartschaften zu beurteilenden Hunde nicht unterschreiten. Das Prüfungsergebnis kann nur lauten: "Bestanden" oder "Nicht bestanden". Wurde die praktisch/mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie nur einmal wiederholt werden und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Die ZRK kann die Ableistung weiterer Anwartschaften vorgeben.

§ 38 Ernennung und Ablehnung

1. Das zuständige VDH-Vorstandsmitglied ist berechtigt, vor Eintragung in die VDH-Richterliste die Anwärterakte mit den gesamten Ausbildungs- und Prüfungsunterlagen sowie das Prüfungsprotokoll einzusehen. Die Durchsicht der Unterlagen hat unverzüglich zu erfolgen. Er kann der Eintragung in die VDH-Richterliste widersprechen, wenn die Bedingungen dieser Ordnung aus seiner Sicht nicht erfüllt sind. Gegen den Widerspruch kann der Anwärter den VDH-Vorstand anrufen, der endgültig entscheidet.

2. Die Ernennung des Anwärters zum Spezial-Zuchtrichter durch den ausbildenden VDH-Mitgliedsverein wird wirksam durch die Aufnahme in die VDH-Richterliste.
3. Nach Eintragung in die VDH-Richterliste wird dem Spezial-Zuchtrichter der VDH-Richterausweis ausgehändigt.
4. Der Vorstand des VDH-Mitgliedsvereins bzw. des VDH kann trotz bestandener Prüfung die Ernennung zum Spezial-Zuchtrichter ablehnen, wenn Umstände eingetreten sind, die an der Eignung im Sinne des § 3 ZRO ernsthaft zweifeln lassen. § 36 ZRO Teil II gilt entsprechend.

§ 39 Beginn der Tätigkeit

1. Die Annahme von Einladungen als Zuchtrichter vor Eintragung in die VDH-Richterliste ist unzulässig; Gleiches gilt für eine Zuchtrichtertätigkeit. Wird unzulässiger Weise die Zuchtrichtertätigkeit ausgeübt, sind die Urteile sowie Titel-Anwartschaften und Titel unwirksam. Hat im Falle des Satzes 1 der noch nicht wirksam ernannte Spezial-Zuchtrichter schuldhaft gehandelt, kann die Aufnahme in die VDH-Richterliste unterbleiben oder – falls mittlerweile eingetragen – unverzüglich die Streichung vorgenommen werden.
2. Eine Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen Ausstellungen (CACIB) im Ausland ist erst nach mindestens zweijähriger und mindestens fünfmaliger Zuchtrichtertätigkeit im Inland zulässig. Es zählt nur die Zuchtrichtertätigkeit auf Spezial-Ausstellungen sowie eine mindestens zweimalige Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen Ausstellungen (CACIB). Erst nach Erfüllung dieser Bedingungen darf ein Zuchtrichter der FCI zwecks Aufnahme in die Liste der FCI-Richter gemeldet werden. Die Meldung erfolgt ausschließlich auf Antrag der ZRK an den VDH mit Nachweis der bis dato erfolgten Zuchtrichtertätigkeit.

Schlussbestimmungen

§ 40 Gültigkeit und Inkrafttreten

1. Der JSpK ist nach Maßgabe der VDH-Satzung zur Erstellung einer entsprechenden Zuchtrichter-Ordnungen oder zur Angleichung seiner Zuchtrichter-Ordnung verpflichtet. Die in dieser Zuchtrichter-Ordnung gestellten Anforderungen dürfen nach den Bestimmungen des VDH höher oder mit der VDH-Richterordnung gleichgestellt sein.
2. Die Bestimmungen in dieser Ordnung stehen im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften des VDH und ergänzen diese. In Zweifelsfällen haben die Vorschriften des VDH Vorrang.
3. Diese Ordnung tritt auf Beschluss der Mitglieder-Delegierten-Versammlung 2018 in Kraft.

§ 41 Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

§ 42 Änderungen

In dringenden Fällen oder Änderungen der VDH-Zuchtrichter-Ordnung darf der Vorstand diese Ordnung ändern und die Änderungen durch Veröffentlichung in den Klubnachrichten in Kraft setzen. Änderungen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die Mitglieder-Delegierten-Versammlung.